zuverlässig • kompetent • qualifiziert

ProTemp Dienstleistungs GmbH

VT-031,15.11.2013

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines
Die Fa. ProTemp Dienstleistungs GmbH ist im Besitz der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung der Bundesanstalt für Arbeit durch das zuständige Landesarbeitsamt , nach § 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und erfüllt alle Verpflichtungen steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art. ProTemp-Mitarbeiter stehen dem Entleiher nach dem AÜG zur Verfügung. Bei Vertragsannahme durch ProTemp werden keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen ProTemp-Mitarbeitern und dem Entleiher begründet. Direkter Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers bleibt ProTemp. Die Leiharbeitnehmer unterliegen während des Einsatzes den Arbeitsanweisungen des Entleihers und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Bei Übernahme eines Mitarbeiters durch den Entleiher behält sich die Fa. ProTemp vor eine Abstandssumme in Höhe eines Bruttomonatslohns in Rechnung zu stellen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Arbeitssicherheit:
Gemäß AÜG (Art. 1), §11 hat der Entleiher die Arbeitgeber-Pflichten für den Leiharbeitnehmer zu erfüllen. Insbesondere stellt der Entleiher Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe zur Verfügung, unterweist die ProTemp-Mitarbeiter über die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und spezifischen Gefahren am Arbeitsplatz und stellt die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzbekleidung zur Verfügung. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Auftraggeber ProTemp unverzüglich zu benachrichtigen. Der Entleiher ist verpflichtet, allen ProTemp-Sicherheitsfachkräften Zugang zu den Arbeitsplätzen der ProTemp-Mitarbeiter zu gewähren.

3. Kündigung des Vertrages:
Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann mit einer Frist von einer Woche von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung muss gegenüber der Firma ProTemp ausgesprochen werden. Sie ist unwirksam, wenn sie nur gegenüber dem Leiharbeitnehmer ausgesprochen wird. Der Verleiher ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt bei:

- Nichteinhaltung der UVV durch den Entleiher.
- erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Entleihers, sowie Zahlungsverzug des Entleihers.
- Fällen, in denen die Arbeitsleistung im Entleiherbetrieb unmöglich geworden ist, aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe im Sinne des § 323 BGB.

Die Mindestüberlassungsdauer beträgt 36 Std. pro Woche. Sollte der Mitarbeiter wider Erwarten nicht den Vorstellungen des Entleihers entsprechen, hat der Entleiher die Möglichkeit nach vorheriger Rücksprache mit der Firma ProTemp innerhalb des 1. Arbeitstages den Mitarbeiter zurückzuschicken.

4. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen:
Die Rechnungserstellung erfolgt wöchentlich aufgrund von Stundennachweisen, die dem Entleiher durch unsere Mitarbeiter zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Alle Rechnungen sind ohne Abzug von Skonto sofort nach Erhalt fällig. ProTemp-Mitarbeiter sind nicht inkassoberechtigt. Die gemäß Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundenverrechnungssätze verstehen sich rein netto, zuzüglich der gültigen MwSt.
Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Zuschläge werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Mehrarbeit: ab der 40. Stunde	25%
ab der 48. Stunde	50%,
Nachtarbeit (22.00 - 6.00 Uhr):	25%
Samstagsarbeit:	25%
Sonntagsarbeit:	50%
Feiertagsarbeit:	100%

Bei tageweisem Einsatz erfolgt eine tägliche Berechnung der Überstunden ab der 8. Stunde.
An- und Abreisekosten zu Fernbaustellen, Fahrten zu mehreren Kurzbaustellen, überdurchschnittliche Unterbringungskosten (z. B. in Städten, in denen Unterkünfte aufgrund von Messen oder Großveranstaltungen schwer zu beschaffen sind) und Werkzeugkosten werden stets gesondert berechnet.

5. Haftung:
ProTemp-Mitarbeiter sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen der ProTemp Dienstleistungs GmbH. Eine Haftung für von Leiharbeitnehmern verursachte Schäden sowie für Schlechtleistungen ist daher ausgeschlossen. Die ProTemp Dienstleistungs GmbH haftet nur, wenn bei der Auswahl der überlassenen Mitarbeiter nicht die erforderliche Sorgfalt beachtet wurde. Weitere Garantie- und Haftungsfälle - auch gegenüber dritten Personen - werden grundsätzlich und für alle Fälle ausgeschlossen, da die Firma ProTemp nach den Haftungsbestimmungen des AÜG arbeitet.
Die Leiharbeitnehmer der Firma ProTemp sind nicht berechtigt, für die Firma ProTemp verpflichtende Verträge abzuschließen.
Für Diebstähle an der Arbeitsstätte haftet die Firma ProTemp nicht.
Für Privatschulden der Mitarbeiter der Firma ProTemp haftet die Firma ProTemp nicht.

6. Schlussbestimmungen:
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis sowie sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten ist Hünfeld. Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.